



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Niedersächsische Landkreise
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

**nachrichtlich:
NLT, NST, NSGB**

Bearbeitet von:
Herrn Fischer

E-Mail:
Gerhard.Fischer@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 31.1-10005/182	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 4645	Hannover 09.12.2021
---------------------------------	--	-------------------------------------	------------------------

Änderung des 182 NKomVG Abs. 1 und 2 (Sonderregelungen für epidemische Lagen)

Wie in meinem Erlass vom 19.11.2021 ausgeführt, ist die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 25. November 2021 ausgelaufen. Gleichzeitig entfiel damit auch die Ermächtigung zur Anwendung der Sonderregelungen des § 182 NKomVG.

Im Hinblick auf die auch in Niedersachsen gestiegenen Infektionszahlen hat der Niedersächsische Landtag in einer Sondersitzung am 07.12.2021 die Änderung des § 182 NKomVG beschlossen. Neben der Feststellung der epidemischen Lage wurden damit zwei weitere Tatbestandsvoraussetzungen in den Sonderregelungen geschaffen.

Mit der neuen Regelung des § 28 a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben die Landesparlamente die Befugnis erhalten, nach dem Ende einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite besondere Schutzmaßnahmen zur Anwendung zu bringen, wenn sie die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit feststellen. Diesen Beschluss hat der Landtag ebenfalls am 07.12.2021, gültig bis zum 06.03.21, gefasst. Da insoweit eine vergleichbare Gefahrenlage besteht wie bei Feststellung einer epidemischen Lage nach Bundes- oder Landesrecht, hat der Landtag mit dem Änderungsgesetz die Anwendbarkeit der Corona-bedingten Sonderregelungen im NKomVG auch für den Fall der Feststellung des Landtages nach § 28 a Abs. 8 IfSG geregelt. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Kommunen mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 182 NKomVG die Sonderregelungen wieder unmittelbar anwenden können. Die Rechtsgrundlage dafür enthält der erweiterte § 182 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

Wie bereits angekündigt, können die Kommunen darüber hinaus mit der Neuregelung des § 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG selbst entscheiden, ob Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung unter Nutzung der Optionen des § 182 Abs. 2 NKomVG erleichtert werden sollen. Die Regelung kann angewendet werden, wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. Die Formulierung „relevantes örtliches Infektionsgeschehen“ ist im Zusammenhang mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu sehen. Der Gesetzgeber hat den

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

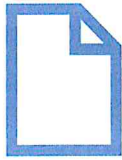
Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H





Rundschreiben

Nr. 494/2021 vom 09.12.2021



Az.: 53 40, 10 20 07

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Gesetz zur Änderung des NKomVG u.a. Gesetze (Nds. GVBl. S. 830); Erlass des MI zur Änderung des § 182 NKomVG

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Erlass des Nds. Innenministeriums vom 09.12.2021 zur Änderung des 182 NKomVG Abs. 1 und 2 (Sonderregelungen für epidemische Lagen).

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum NSGB-Rd Nr. 489/2021 vom 06. Dezember 2021 möchten wir Sie informieren, dass das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2021 heute verkündet worden ist (Nds. GVBl. S. 830). Sie können das Verkündungsblatt hier abrufen: https://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html. Das Gesetz wird morgen, am 10. Dezember 2021, in Kraft treten.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat zur Änderung einen Erlass übersandt, den wir in der **Anlage** beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kamlage

Anlage 1: Schreiben MI

Anlage 2: Änderungserlass

Alle Rundschreiben können Sie ab sofort **in unserem neuen „Netzwerk NSGB intern“** abrufen (Verzeichnis „Dokumente“ – Rundschreiben).

Sie haben noch keinen Zugriff auf das „Netzwerk NSGB intern“? Sie sind Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamter oder allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter?

➔ Dann können Sie den **Zugriff hier beantragen**: https://nsgb.tixxt.com/users/sign_up